



II-2057 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

Zahl 13.888-PräsB/72

XIII. Gesetzgebungsperiode

HEUTE

22. Jan. 1973

Kompetenzumverteilung und
Sonder-, Werk-, Konsulenten- und
Arbeitsleihverträge;
Anfrage der Abgeordneten Dr. GASPERSCHITZ,
Dr. PRADER, SANDMEIER, STOHS und Genossen
an den Bundesminister für Landesverteidi-
gung, Nr. 920/J

961/A.B.

zu 920/J.

Präs. am 22. Jan. 1973

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

In Beantwortung der in der Sitzung des Nationalrates
am 22. November 1972 seitens der Abgeordneten zum National-
rat Dr. GASPERSCHITZ, Dr. PRADER, SANDMEIER, STOHS und Ge-
nossen überreichten, an mich gerichteten Anfrage Nr. 920/J,
betreffend Kompetenzumverteilung und Sonder-, Werk-, Kon-
sulenten- und Arbeitsleihverträge, beehre ich mich folgen-
des mitzuteilen:

Zu 1, 3, 4 und 5:

In meiner Anfragebeantwortung vom 19. August 1972, Zahl
8.335-PräsB/72 (676/A.B. zu 680/J), habe ich ausführlich
alle jene Änderungen in der Leitung der Sektionen und Ab-
teilungen des Bundesministeriums für Landesverteidigung
und der nachgeordneten Ämter sowie die damit verbundenen
Kompetenzverschiebungen dargelegt, welche mit Wirksamkeit
vom 1. September 1972 in Kraft treten sollten. Da sich im

Zusammenhang mit der in Aussicht genommenen Umgliederung der Zentralstelle sowie der Einrichtung der nachgeordneten Ämter hinsichtlich einzelner personeller Änderungen Differenzen mit der Personalvertretung ergaben, an deren Bereinigung mir gelegen war, wurde das Inkrafttreten der vorerwähnten neuen Geschäftseinteilung sowie der Geschäftsordnung zunächst ausgesetzt. Die in Rede stehenden Organisations- und Personalmaßnahmen traten daher erst am 1. Dezember 1972 in Kraft.

Wie aus den der besseren Übersichtlichkeit wegen angegeschlossenen diesbezüglichen Erlässen, Zahl 13.000-PräsA/72 und Zahl 13.900-PräsA/72 (Beilage 1), zu ersehen ist, kommt sohin meinen Ausführungen in der eingangs zitierten Anfragebeantwortung mit der Maßgabe weiterhin Bedeutung zu, als die ursprünglich für den 1. September 1972 in Aussicht genommenen Veränderungen - von einigen Ausnahmen, hinsichtlich deren ich auf die vorerwähnten Erlässe verweisen darf, abgesehen - nunmehr erst mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 1972 in Kraft gesetzt wurden. Ergänzend darf ich lediglich bemerken, daß im Hinblick auf den Übertritt des Obst DVORAK in den dauernden Ruhestand per 31. 12. 1972 mit der Funktion eines stellvertretenen Leiters der Organisationsabteilung seit 1. 1. 1973 nunmehr ObstdG SUCHTRUNK betraut ist.

Zu 2 und 6:

Ob und gegebenenfalls welche Kompetenzverschiebungen oder Änderungen in der Leitung der Sektionen und Abteilungen der Zentralstelle oder nachgeordneter Dienststellen sich im Jahre 1973 als notwendig erweisen werden, läßt sich im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht absehen.

Zu 7 bis 9:

Abgesehen von früheren, bereits im Rahmen meiner Anfrage-

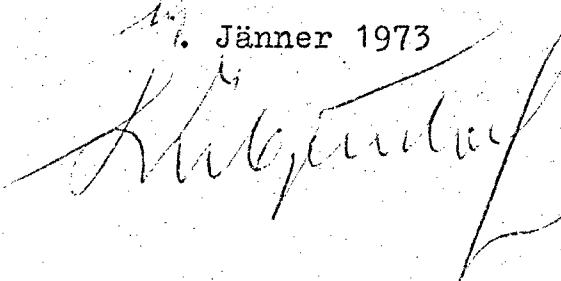
beantwortungen 469/A.B. (XII.GP.), 550/A.B., 631/A.B. und 676/A.B. (XIII.GP.) angeführten derartigen Verträgen - jene seit vielen Jahren wiederkehrenden Verträge mit Fachleuten aus Wissenschaft und Praxis, die an der Landesverteidigungsakademie und der Theresianischen Militärakademie laufend Gastlehrverpflichtungen nachkommen, blieben hiebei außer Betracht - wäre in diesem Zusammenhang noch ein Konsulentenvertrag mit Dipl.Ing. SOBOTKA betreffend Richtfunküberlagerung des militärischen Grundnetzes (MGN) zu erwähnen; dieser Vertrag ergab für das Jahr 1972 eine finanzielle Belastung in der Höhe von S 130.000,--. Die finanziellen Belastungen im Jahre 1973 dürften etwa S 170.000,-- betragen.

Hinsichtlich der seit dem 1. September 1972 abgeschlossenen Sonderverträge darf ich auf die Beilage 2 verweisen; eine Aussage über die damit verbundenen finanziellen Belastungen ist mir allerdings derzeit nicht möglich.

Was die gesetzliche Basis der von meinem Ressort abgeschlossenen Konsulentenverträge betrifft, so erblicke ich eine solche - ebenso wie vermutlich auch schon meine Amtsvorgänger - in den §§ 1165 ff ABGB. Hingegen wurden die Sonderverträge auf der Grundlage des § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 abgeschlossen.

Beilagen

1. Jänner 1973



Der Anfragebeantwortung sind umfangreiche Beilagen angeschlossen, die in der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates zur Einsicht aufliegen.